Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und schließen auch die weiblichen Vertreterinnen und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

vom 29. Juni 2020

(Euro-Beträge dynamisiert auf Stand: Dezember 2022)

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund der Art. 14 a Abs. 1 und Art. 17 LKrO folgende

Satzung:

§ 1 Kreisräte

- (1) Die Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder eines durch Beschluss des Kreistages oder Ausschusses gebildeten Arbeitskreises für jede Sitzung eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 75,89 Euro. Außerdem wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 15,00 Euro je Sitzung gezahlt. Kreisräte, die von der elektronischen Ladung Gebrauch machen, erhalten eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 30,00 Euro. Die Technikpauschale wird einmal jährlich ausgezahlt.

(3) Außerdem erhalten die in Fraktionen zusammengeschlossenen Kreistagsmitglieder für Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,89 Euro. Dieses Sitzungsgeld wird für maximal 15 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Der Kreistag kann die Notwendigkeit weiterer Fraktionssitzungen in einem Kalenderjahr durch Beschluss und mit Anspruch auf Sitzungsgeld feststellen. Die Wegstreckenentschädigung bemisst sich nach Abs. 2.

Als Fraktion gelten die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen mit mindestens zwei Mitgliedern.

- (4) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- Selbstständig tätige Kreisräte sowie
- Kreisräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an einer Sitzung entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 32,35 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils nachzuweisen.

Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen.

(5) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Darüber

hinaus wird pro Tag eine Pauschalentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Außerdem gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend. Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

- (6) Die Fraktionen des Kreistages erhalten für ihren Geschäftsaufwand (z. B. Bürobedarf, Porto, Telefon, Internet, Raum-/Personalkosten, Reisekosten) eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 137,92 Euro je Fraktionsmitglied. Kreistagsmitglieder, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 41,38 Euro zuzüglich 6,88 Euro pro Fraktionsmitglied.
- (8) Die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 825,91 Euro. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung ist eine Vertretung bis zum Ablauf der 3. Woche abgegolten. Ab der 4. Woche der Vertretung wird zusätzlich eine tägliche Vertretungsentschädigung von 61,46 Euro gewährt.

§ 2 Ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

Der/die Kreisheimatpfleger, Kreismusikpfleger sowie der/die Behindertenbeauftragte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 313,59 Euro.

Werden Kreisbürger durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat ehrenamtlich mit der Besorgung von Geschäften in Landkreisangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Kreistag dem Grunde nach oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

§ 3 Dynamisierungsklausel

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die in § 1 Abs. 1 bis 4, § 1 Abs. 6 bis 8 und die in § 2 genannten Entschädigungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 9. Juni 2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014 außer Kraft.

Erlangen, 29.06.2020

Alexander Tritthart Landrat